

Finanz- und Gebühren- ordnung (FGO)



Version:
14.08.2022

Schleswig-Holsteinischer Dartverband e. V.
(SHDV)



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beiträge _____	3
§ 2 Turniergebühren _____	3
§ 3 Teilnahmegebühren _____	3
§ 4 sonstige Einnahmen _____	3
§ 5 Haushaltsplan _____	4
§ 6 „German Masters“ _____	4
§ 7 Reisekosten des Gesamtvorstandes _____	4
§ 8 Aufwandsentschädigung Verbandsgericht _____	5
§ 9 Verwendung der Mittel _____	5
§ 10 Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung _____	5



Zur Durchführung seiner Aufgaben und Verwirklichung seiner Ziele erhebt der Verband Beiträge und Gebühren.

§ 1 Beiträge

Beiträge werden als Jahresbeitrag am 31. August eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

Die Gesamtbeiträge der Mitglieder richten sich nach der Anzahl der von ihnen gemeldeten Spieler.

Die Mannschaftsmeldungen müssen bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres bei den Fachbereiche Sport und Finanzen des SHDV eingegangen sein.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Bei Erreichen der Volljährigkeit im laufenden Beitragsjahr beginnt die volle Beitragspflicht im folgenden Beitragsjahr.

Eine rückwirkende Änderung der Beitragspflichten und der Beitragshöhe ist unzulässig. Nachmeldungen einzelner Spieler können bis 7 Tage vor dem letzten Ligaspieltag im laufenden Beitragsjahr erfolgen.

Der an den SHDV zu entrichtende Beitrag enthält auch den an den DDV zu entrichtenden Beitrag.

Bei erwachsenen Mitgliedern wird der volle Jahresbeitrag erhoben, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Meldung.

§ 2 Turniergebühren

Für die Durchführung von Ranglistenturnieren und Landesmeisterschaften erhebt der SHDV Turniergebühren (Startgelder), deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Die Landesmeisterschaft 4-er Team und 8-er Team sind gebührenfrei.

Jugdranglistenturniere und Landesmeisterschaften der Jugend sind gebührenfrei.

§ 3 Teilnahmegebühren

Für die Durchführung von Lehrgängen und Schulungen erhebt der SHDV Teilnehmergebühren, deren Höhe sich aus der Teilnehmerzahl, sowie aus den Kosten ergibt.

§ 4 sonstige Einnahmen

Sonstige Einnahmen sind Werbeeinnahmen, Sponsorengelder, sowie sonstige freiwillige Zuwendungen Dritter.



§ 5 Haushaltsplan

Die Präsidiumsmitglieder haben dem Schatzmeister ihre Ansätze bis zum 30. September des Geschäftsjahres mitzuteilen. Der Haushaltsplan wird durch den Vizepräsidenten Fachbereich Finanzen nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung bis zum 01. Januar des Kalenderjahres erstellt und dem Gesamtvorstand vorgeschlagen.

Der Haushaltsplan wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder versendet und auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

In den Haushaltsplan sind 15% der Verbandseinnahmen als Etat für Teilnehmer der „German Masters“ aufzunehmen.

Zudem sind die Turniereinnahmen gemindert um den Betrag für die Jugendförderung und den Betrag für den Ranglistenjackpot als Etat für die Teilnehmer der „German Masters“ aufzunehmen.

Für den Jugendbereich ist ein gesonderter Etat aufzunehmen, dessen Verwendung die Jugendordnung des SHDV (JO SHDV) regelt.

§ 6 „German Masters“

Der SHDV übernimmt für die Teilnehmer der „German Masters“ die Übernachtungskosten, soweit es die Finanzlage aufgrund der Einnahmen nach § 5 FGO erlaubt.

§ 7 Reisekosten des Gesamtvorstandes

Reisekosten sind nur dann erstattungsfähig, wenn die Reise selbst im Zusammenhang mit einer für den SHDV ausgeübten Tätigkeit steht und vor Antritt von Fachbereich Finanzen genehmigt worden ist.

Die Abrechnungen müssen auf dem dafür vorgesehenen Formblatt des SHDV unter Wahrung einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Reisebeginn erfolgen.

Die Reisekosten werden wie folgt erstattet:

1. Bei Benutzung eines eigenen PKW zur Abgeltung der Betriebskosten und der Abnutzung des Fahrzeuges innerhalb von Schleswig-Holstein mit EURO 0,30 je gefahrenen Kilometer. Bei Fahrten außerhalb von Schleswig-Holstein werden die tatsächlichen Benzinkosten nach Vorlage des Tankbeleges erstattet.
2. Kosten einer Bahnfahrt werden für ein Ticket 2. Klasse erstattet.
3. Übernachtungskosten werden nur dann ersetzt, wenn die Übernachtung notwendig war und nur gegen Vorlage der Originalhotelrechnung.



§ 8 Aufwandsentschädigung Verbandsgericht

Die Mitglieder des Verbandsgerichts erhalten zur Abgeltung des Aufwandes für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und des Verfahrens eine Pauschale von EURO 50 und eine weitere Pauschale von EURO 10 je angefangene Stunde Verhandlungsdauer.

§ 9 Verwendung der Mittel

Die Verwendung von Mitteln des Verbandes darf nur satzungsgemäß und nach den Bestimmungen des Haushaltsplans erfolgen.

§ 10 Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung

Im Innenverhältnis gelten für den Vorstand folgende Verfügungs- und Zeichnungsberechtigungen:

Über die Barkasse ist allein der Vizepräsident Fachbereich Finanzen verfügungsberechtigt.

Der Präsident und der Vizepräsident Fachbereich Finanzen sind jeder für sich allein berechtigt für die Eingehung von Verpflichtungen und zur Anweisung von Auszahlungen bis zum Wert von EURO 500.

Darüber hinaus gehende Verfügungen werden nur durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten Fachbereich Finanzen gemeinsam beschlossen.

Das gilt nicht für die Auszahlung von DDV-Beiträgen. Dauerschuldverhältnisse, die den SHDV mehr als zwei Jahre binden, bedürfen vor ihrer Eingehung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.